

<b>Eruft Reil's Nachfolger G. m. b. H. in Leipzig.</b> 4634	<b>J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung in Gießen.</b> 4631
Werner, E., Herengold. 3 M.; geb. 4 M.	Roemheld, durch Kampf zum Sieg. 5 M. 50 J.; geb. 6 M. 50 J.
Treu, Eva (Lucy Griebel), Glückliche Augen. 3 M.; geb. 4 M.	
Marlitt, E., Reichsgräfin Gisela. 9. Aufl. 3 M.; geb. 4 M.	<b>Fritz Rüge in Berlin.</b> 4634
Bernhard, Marie, Forstmeister Reichardt. 2. Aufl. 3 M.; geb. 4 M.	Pracht-Album des Gustav Adolf-Festspiels. Kart. 4 M.; geb. 5 M.
<b>Paul Rist in Leipzig.</b> 4635	<b>Adolf Scheinert in Danzig.</b> 4637
Meyle, der Göthe Gold. 3 M.; geb. 4 M.	Shakespeare, a midsummer-nights dream. 3. Aufl. Hrsg. v. Proetzsch. 80 J.
<b>Carl Warhold in Halle a/S.</b> 4629	<b>Heinrich Schmidt &amp; Carl Günther in Leipzig.</b> 4631
Kafemann, rhino-pharyngologische Operationslehre. 3 M.	Kleinpaul, der Mord von Konitz. 50 J.
<b>Wuth'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.</b> 4633	<b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b> 4633
Lovera, der italienische Handelsbrief. ca. 3 M.	Brot Harte, from Sand-Hill to Pine. (T. E. 3432.) 1 M. 60 J.

## Nichtamtlicher Teil.

### Die neuen gesetzlichen Versicherungsbestimmungen.

(Nachdruck verboten.)

Die neuen gesetzlichen Versicherungsbestimmungen, die mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten sind, aber noch nicht genügend allgemein bekannt sein dürften, weisen insofern eine Aenderung der Versicherungspflicht, wie sie seither bestand, auf, als nunmehr alle Privatangestellten mit einem Jahresverdienst bis zu 2000 M ohne Unterschied der Branche und der Stellung zwangsversicherungspflichtig sind gegen die Folgen vorzeitiger Invaliderität und hiermit verknüpfter Erwerbsbehinderung oder Erwerbslosigkeit. Ebenso fallen unter die Versicherung die in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen Bediensteten und Angestellten mit einem Gehalt oder Jahresverdienst bis zu 2000 M. Damit ist folglich das gesamte in gewerblichen Betrieben, wie in kaufmännischen Geschäftsbetrieben, in öffentlichen, wie in Privatverwaltungen beschäftigte Personal mit bis zu 2000 M Jahresverdienst der gesetzlichen Zwangsversicherung unterworfen. Werkmeister, Techniker, das gewerbliche und geschäftliche Betriebs- und alles Bureaupersonal sind bis zum siebenzigsten Lebensjahr seit 1. Januar 1900 zwangsversicherungspflichtig, sofern es nicht mehr als 2000 M Lohn oder Gehalt pro Jahr bezieht.

Vom siebenzigsten Lebensjahre ab kann auf Antrag Befreiung von der Versicherungspflicht eintreten. Die vorgenannten Personen haben, sofern sie mehr als 2000 M, aber nicht über 3000 M Jahresverdienst beziehen und unter vierzig Jahre alt sind, das Recht, durch freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Zwangsversicherung sich selbst zu versichern. Dadurch ist Gewerbe- und Handlungsgehilfen, Bureauangestellten, Werkmeistern, Technikern und sonstigen Betriebsbeamten, die wegen eines bis zu 1000 M höheren Jahresverdienstes die Versicherungspflicht nicht trifft, bis zum vierzigsten Jahre das Recht eingeräumt, durch Selbstversicherung der Wohlthat der Versicherung teilhaftig zu werden; sie können sogar beim Ausscheiden aus der Stellung die Versicherung noch fortsetzen. Ebenso können alle gesetzlich Zwangsversicherten beim Ausscheiden aus dem die Zwangsversicherung begründenden Dienstverhältnis diese Versicherungsart freiwillig fortsetzen. Man unterscheidet daher freiwillige Weiterversicherung der Zwangsversicherung und Weiterfortsetzung der Selbstversicherung.

Die freiwillige Selbstversicherung bis zum vierzigsten Lebensjahre ist ferner allen selbständigen Gewerbetreibenden und allen sonstigen nicht ausgesprochen gewerblichen Betriebsunternehmern gestattet, deren regelmäßige Lohnarbeiterzahl nicht mehr als zwei zwangsversicherungspflichtige Lohnarbeiter beträgt. Außer diesen kleineren Gewerbetreibenden ist auch

allen selbständigen und unselbständigen nicht versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der freiwillige Beitritt zur Invaliditätsversicherung bis zum vierzigsten Lebensjahre gestattet (Selbstversicherung). Beide Berufsgruppen haben nach Ausscheiden aus dem Erwerbsverhältnis auch das Recht zur Fortsetzung der Selbstversicherung. Durch Beschluß des Bundesrates kann auf die beiden letztgenannten Berufsgruppen die gesetzliche Zwangsversicherung ausgedehnt werden. Den freiwillig (durch Selbstversicherung) der Invaliditätsversicherung Beitretenden liegt die Pflicht der Selbsteinschätzung ob, d. h. sie haben selbst zu bestimmen, in welche Lohnklasse sie aufgenommen sein wollen.

Zur Leistung der Versicherungsbeiträge durch Lösung der entsprechenden Marken und zum Einleben der Marken in die Quittungskarte ist nach wie vor der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnauszahlung (Fälligkeitstag) verpflichtet. Es können jedoch auch die Versicherungspflichtigen dies besorgen und aus ihrer Tasche die Beiträge voll entrichten. Geschieht dies, so haben sie einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge gegenüber dem Arbeitgeber gegen den Nachweis der in ihrer Quittungskarte vorschriftsmäßig entwerteten Versicherungsmarken.

Neben der bisherigen Einwochenmarke ist jetzt auch eine Zwei- und eine Dreizehnenwochenmarke eingeführt, die für diejenigen Bediensteten bestimmt ist, deren Dienstverhältnis so geartet ist, daß eine Lohnzahlung nicht pro Woche, sondern erst nach vierzehn Tagen oder einem Vierteljahre erfolgt. Solche Versicherungsmarken können der Einfachheit halber wahlweise benutzt werden. Während indes bei den Einwochenmarken eine Entwertung der Versicherungsmarken unterbleiben kann, muß bei Benutzung der Zwei- und Dreizehnenwochenmarken die Entwertung am Tage der Lohnauszahlung unbedingt eintreten, sonst verliert der Versicherte seinen Versicherungsanspruch für die betreffende Lohnperiode. Die Quittungskarte ist in ihrer bisherigen Form geblieben, nur die Farbe hat gewechselt je nach Art der Versicherung.

### Zum Recht der Recensions-Exemplare.

(Vgl. Börsenblatt 1899, Nr. 221.)

Der Redaktion d. Bl. liegt jetzt das nachfolgende Urteil des Königlichen Landgerichts Bielefeld als der Berufungsinstanz vor, das am 9. November 1899 verkündet worden ist:

In Sachen der Firma Belhagen & Klasing zu Bielefeld,

Beklagte und Berufungsklägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Klasing zu Bielefeld